Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 57 Ausgegeben Danzig, den 19. Juli 1939

Inhalt:

148

Rechtsverordnung

zur Abänderung der Rechtsverordnung über den Sicherheitsdienst vom 10. Oktober 1938.

Vom 15. Juli 1939.

Auf Grund von § 1 Ziffer 9 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) und des Gesetzes zur Verlängerung dieses Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die §§ 1 und 7 der Rechtsverordnung über den Sicherheitsdienst vom 10. Oktober 1938 (G.Bl. S. 523) erhalten folgende Fassung:

§ 1

(1) Bei allgemeinen Notständen ist auf Erfordern der Polizeibehörden
a) jeder Danziger Staatsangehörige zu persönlichen Dienstleistungen,
b) jeder Bewohner des Danziger Staatsgebiets, jede Person, die im Danziger Staatsgebiet Vermögen besitzt, hinsichtlich dieses Vermögens, und jede Körperschaft zu Sachleistungen

verpflichtet.

(2) Die Polizeibehörden haben bei der Inanspruchnahme von Dienst- und Sachleistungen auf die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Inanspruchgenommenen Rücksicht zu nehmen.

§ 7

Der Senat oder die von ihm bezeichneten Behörden bestimmen:
a) die Vergütung für Leistungen, soweit sie nicht billigerweise unentgeltlich verlangt werden können,
b) die Heilfürsorge für die gemäß § 2 im Sicherheitsdienst angesetzten Männer und die Fürsorge oder Versorgung bei Dienstbeschädigungen der nach den §§ 2 und 3 zum Sicherheitsdienst herangezogenen Männer.

Artikel II

(1) Diese Rechtsverordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

(2) Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auch Anwendung, wenn die Heranziehung zu Sachleistungen auf Grund anderer Rechtsvorschriften vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgt ist.

Danzig, den 15. Juli 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

A III P 5107 Greiser Dr. Wiers-Keiser

149

Verordnung

zur Abänderung des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Vom 19. Juli 1939.

Auf Grund des § 1 Ziffer 22 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) sowie des die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Beseitigung der Gerichtsferien vom 28. März 1935 (G.Bl. S. 495) wird aufgehoben. Die §§ 199 bis 202 des Gerichtsverfassungsgesetzes treten wiederum in Kraft.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 20. Juli 1939 in Kraft.

Danzig, den 19. Juli 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

J. 14^{90}

Greiser Dr. Wiers-Keiser

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.